

6. Macht sich nach § 1 SchleichhWd. auch der strafbar, der sich zum Erwerb oder zur gewerbsmäßigen Vermittlung erbieitet, wenn er die Ware irrig für echt hält, während sie wegen Verfälschung nicht unter die Verkehrsregelung fällt?

II. Straffenat. Ur. v. 19. November 1923 g. Sp. u. Gen. I 892/23.

I. Landgericht I Berlin.

Gründe:

Die Verurteilung der Angeklagten wegen Schleichhandels — und zwar des Sp. wegen unerlaubten Erbietens zum Erwerbe von Gegenständen einer Verkehrsregelung (Kokain), des G. wegen Erbietens zur gewerbsmäßigen Vermittlung der betreffenden Geschäfte — unterliegt keinem Rechtsbedenken.

1. Mit Unrecht führt die Revision des Sp. aus, daß das Erbieten hier nicht strafbar sein könne, weil es sich nicht auf wirkliches Kokain bezogen habe, sondern auf eine Ware, die zwar als Kokain angeboten worden, tatsächlich jedoch eine keinerlei Kokain enthaltende „offensichtliche“ Fälschung gewesen sei, also keiner Verkehrsregelung unterlegen habe.

Diese Ausführung geht an der festgestellten Tatsache vorbei, daß der Angeklagte sich zum Erwerbe echten Kokains erboten und die Ware, die ihm darauffhin teils geliefert, teils in Aussicht gestellt wurde, für solches gehalten hat. Damit war der Tatbestand des § 1 Abs. 1 SchleichhWd. erfüllt, ohne daß es auf den Erfolg des Erbietens ankam; es genügt, daß letzteres ernstlich auf den Erwerb von Mengen des bezeichneten Arznei- und Betäubungsmittels im allgemeinen gerichtet war, auch wenn die einzelne als Kokain ins Auge gefaßte Ware in Wirklichkeit nichts von diesem Stoffe enthielt und somit ein Erfolg des Erbietens im Sinne einer schleichhändlerischen Verwertung dieser Ware von vornherein ausgeschlossen war. Nicht, daß die geschützte Verkehrsregelung selbst durch das Vorgehen des Schleichhändlers oder infolge davon tatsächlich verletzt worden ist, begründet die Strafbarkeit seines Erbietens, sondern schon sein Vorsatz, die jener Regelung unterliegenden Waren mittels einer derartigen Verletzung zum Gegenstande seines Handels zu machen. Die Betätigung dieses Vorsatzes ist daher nicht weniger strafbar, wenn sich der Erwerbswille im einzelnen Falle irrtümlich einer Fälschung bemächtigte, durch deren Verkauf keine Verkehrsregelung verletzt werden konnte¹; denn dadurch wird Sinn und Zweck des Erbietens als solchen nicht verändert. Der Wille des Gesetzes geht eben dahin, jede Art von Handelsgeschäft über die durch die

¹ Vgl. RWSt. Bd. 56 S. 109, 255. D. G.

Regelung geschützten Waren, die ohne Beobachtung der Schutzvorschriften erfolgt, abzuschneiden. Deshalb sind z. B. auch bloße „Luftgeschäfte“ dieser Gattung für verboten zu erachten, weil das Erbieten zum Erwerb sich nicht notwendig auf eine schon vorhandene bestimmte Ware zu richten braucht, um sich mit der Durchführung der Verkehrsregelung in Widerspruch zu setzen, sondern auch allgemein gehalten diese Durchführung gefährdet. Um so mehr trifft letzteres natürlich zu, wenn es — wie hier — sogar zu Verkaufsgeschäften über vorhandene bestimmte Warenposten kommt.

2. Die gleichen Erwägungen gelten sinngemäß auch für das Erbieten zu gewerbsmäßiger Vermittlung solcher Geschäfte (§ 1 Abs. 2 SchleichhD.), wie es dem Angeklagten H. zur Last fällt.